

Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über
die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentli-
che Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. Seite 161), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. Seiten 592, 593) sowie des § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. Seite 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. Seiten 161, 185), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 10. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18. Mai 2010, zuletzt geändert am 13.12.2016, wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird eine neue Ziffer 7 eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

„7. einfache elektronische Kopien“

§ 4 Absatz 1 Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise, selbstständige Kommunalanstalten, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.“

§ 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.“

In § 4 Absatz 2 Ziffer 2 erfolgt eine Satzumstellung, die wie folgt lautet:

„2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände. Ebenso die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.“

§ 4 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Befreiung tritt nicht ein für die Körperschaftssteuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art der oben genannten Stellen, soweit diese Betriebe berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.“

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ferner tritt eine Gebührenbefreiung, für die in Absatz 1 und 2 genannten Stellen, nicht ein, wenn öffentliche Leistungen der Stadt auch durch Dritte erbracht werden können. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.“

Nach § 4 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält:

„(5) Nachweise, die eine Gebührenbefreiung begründen, sind mit der Antragsstellung vorzulegen.“

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für eine Leistung, für die weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5 Euro bis 10.000 Euro zu erheben.“

§ 5 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises kann der Wert auf Kosten der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners geschätzt werden.“

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine nach Zeiteinheiten bestimmte Gebühr in Höhe des tatsächlichen Aufwands der bearbeitenden Dienststellen erhoben, sofern das Gebührenverzeichnis keine besonderen Regelungen trifft. Die Mindestgebühr beträgt 5 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.“

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen, wird, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war, eine nach Zeiteinheiten bestimmte Gebühr in Höhe des tatsächlichen Aufwands der bearbeitenden Dienststellen erhoben, sofern das Gebührenverzeichnis keine besonderen Regelungen trifft. Die Mindestgebühr beträgt 5 Euro.“

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Zurückweisung oder Zurücknahme eines Rechtsbehelfs (Widerspruch), wird, je nach Stand der Bearbeitung eine nach Zeiteinheiten bestimmte Gebühr in Höhe des tatsächlichen Aufwands der bearbeitenden Dienststellen erhoben, sofern das Gebührenverzeichnis keine besonderen Regelungen trifft, mindestens jedoch 5 Euro.“

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird die Vornahme einer öffentlichen Leistung beantragt und verursacht die antragstellende Person dabei mutwillig einen besonderen Verwaltungsaufwand oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer öffentlichen Leistung und verursacht dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand, kann ihr bzw. ihm zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 5 Euro bis 1.000 Euro auferlegt werden.“

§ 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen mit Antragsstellung vorzulegen.“

§ 11 wird wie folgt gefasst:

„Diese Satzung trat am 01.06.2010 in Kraft. Die letzte Fassung vom 10. Dezember 2019 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.“

§ 11 Absatz 2 entfällt.

Artikel 2

Das Gebührenverzeichnis zu § 1 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen erhält die aus Anlage 2 ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den.....

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister